

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 32/020/2020

öffentlich

| | |
|--|---|
| Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Brinkhoff, Cornelia | Datum: 05.08.2020 Az.: 32-31-0701-2020 |
|--|---|

| Beratungsfolge | Termine | Art der Entscheidung |
|----------------|------------|----------------------|
| Kreisausschuss | 03.09.2020 | Vorberatung |
| Kreistag | 07.09.2020 | Wahl |

Kommunalwahlen 2020
Bildung des Kreiswahlausschusses - Neuwahl eines Beisitzers

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Wahlvorschlag:

Herr Manfred Krick wird als ordentliches Mitglied und Herr Max Kompalik als stellvertretendes Mitglied in den Kreiswahlausschuss gewählt.

| | |
|--|---|
| Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Brinkhoff, Cornelia | Datum: 05.08.2020 Az.: 32-31-0701-2020 |
|--|---|

Kommunalwahlen 2020 Bildung des Kreiswahlausschusses - Neuwahl eines Beisitzers

Anlass der Vorlage:

In Nordrhein-Westfalen werden am 13. September 2020 die Stadträte und Kreistage sowie die Landräte/Landrätinnen und Bürgermeister/Bürgermeisterinnen im Rahmen allgemeiner Kommunalwahlen gewählt.

Der Wahlausschuss ist ein in § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) für das Wahlgebiet des Kreises Mettmann vorgeschriebenes Wahlorgan, dem im Wesentlichen folgende Aufgaben obliegen:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1 KWahlG),
- Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson ihn anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG),
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 KWahlG),
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den kreisangehörigen Städten (§ 18 Abs. 4 KWahlG) und
- Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG).

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 2 Abs. 3 KWahlG besteht der Kreiswahlausschuss neben dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem aus vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die von der Vertretung gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Bewerber für den Kreistag nicht gehindert sind, im Kreiswahlausschuss mitzuwirken.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.07.2019 beschlossen, dass der Kreiswahlausschuss neben dem Kreiswahlleiter aus zehn Beisitzern bestehen soll.

Als ordentliches Mitglied wurde Herr Geyer (SPD) gewählt. Sein Stellvertreter ist Herr Krick (SPD).

Der Kreistag wählt die Beisitzer des Wahlausschusses und eine persönliche Vertretung für jeden Beisitzer; die Namen sollen öffentlich bekannt gemacht werden. Der Kreiswahlausschuss kann, wie alle anderen kommunalen Ausschüsse, neben den Kreistagsmitgliedern auch aus anderen zum Kreistag wählbaren sachkundigen Bürgern bestehen, sofern keine Inkompatibilität nach § 13 KWahlG vorliegt. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf jedoch die

Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind gemäß § 2 Abs. 7 KWahlG Bewerber um das Amt des Landrates oder des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Stadt, sofern eine solche Wahl ebenfalls ansteht. Zudem darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Beisitzer des Wahlausschusses finden die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts über Ausschließungsgründe keine Anwendung.

Da Herr Geyer nun für das Amt des Landrates kandidiert, hat er sein Mandat im Kreiswahlausschuss niedergelegt.

Scheidet ein ordentliches Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, rückt nicht automatisch der persönliche Vertreter als ordentliches Mitglied auf, da ein Vertretungsfall nicht vorliegt. Vielmehr wird durch die Mitglieder der Vertretung auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, ein Nachfolger gewählt.

Auf Nachfrage teilte die SPD-Fraktion mit, dass vorgeschlagen wird, Herrn Krick als neues Mitglied in den Kreiswahlausschuss zu wählen. Als Vertreter wird die Wahl von Herrn Kompalik vorgeschlagen.